

Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylR

Rechtsanwälte
Ronald Reimann & Harald Schandl
Mehringdamm 34, 10961 Berlin
(Postfach 610152, 10922 Berlin)
Tel.: 030/25298777 Fax.: 030/25298785

Datum: 25.02.03

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet (soweit von Bedeutung):

Beschluss, VG Berlin vom 24.02.03 mit dem Az. VG 11 A 154.03
und
Beschluss, OVG Berlin vom 25.02.03 mit dem Az. OVG 8 S 46.03

Stichworte:

keine Aussetzung der Abschiebung und kein Duldungsanspruch, wenn der nichteheliche Vater lediglich über ein Umgangsrecht, nicht jedoch über ein Sorgerecht verfügt.

Bemerkung: Der in den Entscheidungen benannte Vorbeschluss vom 06.12.2002 (betreffend den selben Vorgang) kann bei Interesse übersandt werden.

Harald Schandl



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 8 S 46.03
VG 11 A 154.03

In der Verwaltungsstreitsache

1. des angolanischen Staatsangehörigen

I

I

2. der deutschen Staatsangehörigen

geb. 20.06.1995,

vertreten durch die Mutter I

Derfflingerstraße 22, 10785 Berlin,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ronald Reimann

und Harald Schandl,

Mehringdamm 34, 10961 Berlin -

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das

Landeseinwohneramt Berlin,

Ausländerangelegenheiten,

Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Februar 2003 gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO aus

den zutreffenden und vom Beschwerdevorbringen nicht entkräfteten Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat das Verwaltungsgericht insbesondere nicht „die Tragweite des Kindeswohls und des Anspruchs der Antragstellerin zu 2. auf Umgang mit ihrem Vater, dem Antragsteller zu 1. verkannt“. Es musste nicht geklärt werden, unter welchen faktischen Gegebenheiten sich aus dem familienrechtlichen Umgangsrecht mit beiden Eltern ein Duldungsgrund oder Abschiebungshindernis ergeben kann. Denn obwohl das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss zutreffend bemängelt hat, dass jegliche konkreten Angaben über die Häufigkeit der Begegnungskontakte fehlen, mangelt es insoweit nach wie vor an Konkretisierung und Belegen. Dem bereits vom Verwaltungsgericht gewürdigten Caritas-Bericht zufolge sollen „seit der Bewilligung der Maßnahme ... 5 Umgangsbegleitungen mit jeweils 2 Stunden Dauer stattgefunden“ haben. Das spricht angesichts einer familiengerichtlichen Entscheidung am 13. Juni 2002 gegen eine regelmäßige Wahrnehmung eines „zweiwöchigen Umgangsrechts“ und ist vom Umfang her eher unbedeutend.

Unabhängig hiervon steht dem Begehren jedenfalls des Antragstellers zu 1. die Rechtskraft des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2002 - VG 11 A 1110.02 - entgegen, mit dem dessen damaliger, auf dasselbe Rechtsschutzziel (Duldung u.a. wegen Umgangs mit seiner Tochter) gerichteter Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO unanfechtbar abgelehnt worden ist. Hinsichtlich der dort streitgegenständlich gewesenen Fakten und Rechtsgrundlagen kann diese Rechtskraftwirkung nicht dadurch erfolgreich unterlaufen werden, dass nunmehr zusätzlich die Tochter als weitere Antragstellerin einen auf dasselbe Rechtsschutzziel gerichteten neuen Antrag stellt. - Darauf, dass auch Zweifel an einer wirksamen schriftlich Bevollmächtigung (§ 67 Abs. 1 und 3 VwGO) für sie bestehen dürften, denen nachzugehen wäre, kommt es nicht entscheidungserheblich an.

Die Kosten der Beschwerde werden den Antragstellern auferlegt (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2 000 € festgesetzt (§ 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Berlin, den 25. Februar 2003
Oberverwaltungsgericht Berlin
8. Senat

Monjé

Dr. Schrauder

Weber